

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Kassenverwaltung • Theodor-Heuss-Ring 19-21 • 50668 Köln

Sitz Berlin  
Hauptgeschäftsstelle Köln

Frau Ministerin  
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Bundesministerium der Justiz  
Jerusalem Str. 24-28

50668 Köln, den **13.01.2000**  
Theodor-Heuss-Ring 19-21  
Telefon (0221) 77 16-151  
Telefax (0221) 77 16-205

10117 Berlin

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **Lo/ks**  
(Bei der Antwort bitte angeben)

## Rechtsmittelreform in Zivilsachen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) ist, wie in Ihrem Hause bekannt, eine wissenschaftliche Vereinigung, deren satzungsgemäße Aufgabe darin besteht, das Recht der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts zu begleiten, zu fördern und damit die Schutzrechte selbst zu stärken und fortzuentwickeln.

Jedes Recht, auch die gewerblichen Schutzrechte, bedarf zu seiner Ausübung und Durchsetzung verfahrensrechtlicher Regelungen. Hierzu gehören auch Gerichtsverfahren. Gerade die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht wären in ihrer heutigen Form ohne eine lebendige Rechtsprechung gar nicht vorstellbar. Die Kasuistik, die Entscheidung jedes einzelnen Falles, ist ein wesentliches Element des gewerblichen Rechtsschutzes, gleichgültig, ob man die Ausfüllung der Generalnormen der §§ 1 und 3 UWG betrachtet oder die unbestimmten Rechtsbegriffe des Markenrechts. Der Begriff der Verwechslungsgefahr, wie er im neuen Markenrecht, in der europäischen Markenrichtlinie und der Markenverordnung, aber auch im Markengesetz geregelt ist, erhält derzeit seine konkrete Bedeutung durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, durch dessen Vorlagebeschlüsse und die daraufhin ergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Diese enge Verknüpfung zwischen materiellem

Recht und Verfahrensrecht ist der Grund, daß die Vereinigung sehr aufmerksam die Diskussion um die Reform des Zivilprozeßrechts verfolgt. Den Bericht zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen, der im Auftrag der Justizministerkonferenz erstellt worden ist, hat sie mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Die Vereinigung sieht sich daher veranlaßt, zu Teilen dieses Berichtes Stellung zu nehmen, insbesondere zu den Überlegungen, Berufungsverfahren und Revisionsverfahren neu zu gestalten. Aber auch die Rolle des Einzelrichters sowohl in I. wie in II. Instanz spielt für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts eine wesentliche Rolle. Bevor wir zu den beabsichtigten Änderungen im einzelnen Stellung nehmen, möchten wir einige Vorbemerkungen machen:

## I.

### **Vorbemerkungen:**

1. Die Notwendigkeit einer Justizreform wird auf Seite 1 des Papiers mit der Überlastung der Justiz, der Unübersichtlichkeit der Verfahrensordnungen und der Verfahrensdauer begründet. Politisch vorgegeben sei ein mit den Ländern abzustimmendes strukturelles Gesamtkonzept, das in abgestuften Reformschritten mit vorrangiger Dringlichkeit für die Ziviljustiz verwirklicht werden solle.

Die Vereinigung sieht keine Notwendigkeit, gerade die Ziviljustiz mit vorrangiger Dringlichkeit zu reformieren. Die Ziviljustiz nimmt ihre Aufgaben effektiv und umfassend wahr, dies sowohl absolut betrachtet, vor allen Dingen aber im Vergleich zu allen anderen Gerichtszweigen, aber auch im Vergleich zu den Verfahrensordnungen anderer europäischer Staaten. Nimmt man als Parameter der Effizienz nur beispielhaft die Verfahrensdauer – andere Gesichtspunkte könnten aufgezeigt werden – , so zeigen die Statistiken, daß die Zivilprozesse in I. Instanz zu mehr als 50 % nach spätestens einem Jahr beendet sind. Die Gesamtverfahrensdauer für drei Instanzen beträgt durchschnittlich vier Jahre. Da es sich in der Regel bei den Verfahren, die durch drei Instanzen geführt werden, um relativ bedeutende Prozesse handelt, ist diese Verfahrensdauer angemessen und notwendig. Es gibt, sieht man vielleicht von der Arbeitsgerichtsbarkeit ab, keinen Gerichtszweig, in dem eine ähnliche Verfahrenskürze erreicht wird. Das gilt erst recht, wenn man den Vergleich mit den anderen europäischen Staaten sucht, gleichgültig, ob mit Großbritannien, Frankreich, Italien, Spanien oder den Beneluxstaaten. Die

deutsche Zivilgerichtsbarkeit ist, nur beispielhaft gemessen an der Verfahrensdauer, an Effizienz nicht zu überbieten.

2. Eine weitere Überlegung läßt die Notwendigkeit einer umfassenden Reform zweifelhaft erscheinen. Das Zivilprozeßrecht war bislang in der europäischen Rechtsordnung nur von untergeordneter Bedeutung, die Vereinheitlichung war beschränkt auf Zustellungsfragen und Zwangsvollstreckungsregelungen. Mit dem Amsterdamer Vertrag hat es hier eine Änderung gegeben. Der Europäische Rat hat am 03.12.1998 einen Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmung des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes erlassen (Amtsblatt der EG 1999/C 19/01 vom 23.01.1999). In diesem Aktionsplan wird gefordert, daß Verfahrensvorschriften weitgehend die gleichen Garantien bieten sollen, damit unterschiedliche Behandlungen je nach Gerichtsbarkeit vermieden und vergleichbare Garantien verlangt werden (Erwägungsgründe 16, 19). Am 01.05.1999 sind die Regelungen der Amsterdamer Beschlüsse in Kraft getreten. „Eine neue sachliche Dimension“ ist auch für die Prozeßordnung, insbesondere das Zivilprozeßrecht zu erwarten (so Kropholler in RIW 1999, I). Die Europäische Union wird, verstärkt durch Verordnungen, nicht mehr durch Richtlinien, eine Vereinheitlichung auch der Verfahrensregelungen anstreben. Die neue Schuldenrichtlinie ist ein erster Schritt. Ob daher eine so umfassende Reform, wie sie die Kommission für die Rechtsmittelreform in Zivilsachen vorsieht, sachgemäß ist, wenn durch europäische Verordnungen bald weitere Reformvorhaben anstehen - dies möglicherweise mit anderer Zielsetzung - ist zweifelhaft.
3. Es wird in dem Papier der Kommission zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen Klage über die Kosten der Prozesse geführt. Belegt wird dies mit lediglich einer Position auf der Ausgabenseite, den Personalkosten für die Richterstellen. Bei den Richterstellen will man teils einsparen, teils lediglich umschichten. Die Tatsache, daß in der Ziviljustiz 15.000 Richter tätig sind, wird als Grund dafür angegeben, diesen Bereich zuerst zu reformieren.

Ob ein bestimmter Bereich, hier die Ziviljustiz, unter Kostengesichtspunkten effektiv ist, bestimmt sich aber nicht allein nach der Ausgabenseite. Die Gerichtskosten sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht unwesentlich angehoben worden, so daß, insbesondere bei hohen Streitwerten, die Justiz

über erhebliche Einnahmen verfügt. Das gilt insbesondere für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, bei dem hohe Streitwerte die Regel sind. Die Kammern und Senate, die sich mit gewerblichem Rechtsschutz und dem Urheberrecht beschäftigen, werden mit Sicherheit nicht nur ihre eigene Tätigkeit finanzieren. Sie werden maßgeblich zur Finanzierung auch der übrigen Bereiche beitragen.

Nun wird als Ziel der Reform nicht nur angegeben, Richterstellen einzusparen. Die Einlegung der Berufung und die Revision sollen auf Dauer nicht mehr an Wertgrenzen gebunden sein, so daß die Instanzen auch für geringere Gegenstandswerte geöffnet werden. Dieser Teil der geplanten Reform wird unter Kostengesichtspunkten nicht untersucht. Es bleibt daher in dem Reformpapier völlig offen, ob die Einsparungen einiger Richterstellen – auch hier fehlen genaue Zahlen – tatsächlich zu einer Reduzierung der Kosten führen wird. Dabei wird nicht verkannt, daß Kosten, wenn es um Einzelfallgerechtigkeiten geht, nicht das entscheidende Argument sind. Gerade die Festlegung einer Streitwertgrenze ist aber das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Es mag erstrebenswert sein, auch kleineren Streitwerten den Instanzenzug zu öffnen. Oft werden hiermit aber auch querulatorische Neigungen gefördert. Verschließt man andererseits bei hohen Streitwerten die Möglichkeit einer Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in einer Tatsacheninstanz und einer Rechtsinstanz, wird die Wirtschaft verstärkt versuchen, den ordentlichen Rechtsweg zu meiden, und statt dessen den Weg zu den Schiedsgerichten beschreiten. Dies ist an sich keine negative Entwicklung. Da aber die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit im Gegensatz zu den internationalen Schiedsgerichtseinrichtungen deutlich weniger hoch entwickelt ist, wird der Weg ins Ausland führen, was der Zielsetzung, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, entgegenläuft. Gleichgültig, welche Zielsetzung das Papier im Bereich der Kosten verfolgt, gehört es nach Auffassung der Vereinigung zu den Aufgaben der Verfasser des Grundlagenpapiers, die Kostenseite nicht einseitig zu prüfen und darzustellen, sondern dies umfassend zu tun. Nur so kann im vorhinein festgestellt werden, ob das Ziel, Kosten einzusparen, das das Papier sich selber setzt, auch erreicht werden kann.

## II.

### **Zu einzelnen Reformüberlegungen:**

#### 1. Zum Berufungsverfahren:

Jeder Fall soll nach der Zielsetzung des Reformpapiers tatsächlich und rechtlich in der I. Instanz umfassend beurteilt werden. Der Regelfall soll die abschließende Entscheidung in der I. Instanz sein. Die Berufungsinstanz muß daher grundsätzlich neu gestaltet werden. Sie soll von der heute bestehenden vollständigen Tatsacheninstanz zu einer Instanz der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung umgestaltet werden. Grundsätzlich wird das Berufungsgericht an eine rechtsfehlerfreie Tatsachenfeststellung des erstinstanzlichen Gerichts gebunden sein. Verfahrensfehler sollen nur in dem Umfang geprüft werden dürfen, wie sie in der Berufungsbegründung gerügt sind. Neue Tatsachen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Parteien sie bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug weder kannten noch kennen konnten. An den Vortrag in der Rechtsmittelbegründung sind die Parteien gebunden. Die streiterledigende Entscheidung durch das Berufungsgericht soll der Regelfall sein. An Tatsachenfeststellungen des ersten Rechtszuges ist das Berufungsgericht nicht gebunden, wenn sie rechtsfehlerhaft getroffen worden sind. Im übrigen werden Tatsachenfeststellungen nur dann neu getroffen, wenn dies durch Angriffs- und Verteidigungsmittel veranlaßt ist, von denen die Parteien nichts gewußt haben können. Dasselbe gilt für Angriffs- und Verteidigungsmittel, die einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt betreffen, der im ersten Rechtszug erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist.

Der Inhalt des Berufungsverfahrens wird durch die Rechtsmittelbegründung wesentlich vorgegeben. Verfahrensrechtliche aber auch materiell-rechtliche Mängel sind in qualifizierter Form vorzubringen. An diesen Vortrag bleiben die Parteien, bleibt aber auch das Gericht gebunden.

Jedem Berufungsverfahren ist ein Annahmeverfahren vorgeschaltet. Für das Annahmeverfahren gelten die Vorschriften über Formen, Fristen und die Begründung der Berufung. Annahmegründe sind nur die hinreichende Er-

folgsaussicht und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese Änderungen führen, wie es im Reformpapier ausdrücklich heißt, zu einer Annäherung des Berufungsverfahrens an das Revisionsverfahren. Durchläuft daher zukünftig ein Rechtsstreit drei Instanzen und ist er, wie es der Regel entsprechen soll, in I. Instanz grundlegend aufbereitet, so führt die Reform dazu, daß auf eine Tatsacheninstanz zwei Rechtsinstanzen folgen.

Eine solche Umgestaltung würde zu einer verfassungsmäßig bedenklichen Rechtsverkürzung führen, ginge zudem an der Prozeßwirklichkeit vorbei. Tatsächlich wird nämlich das Gros aller Zivilprozesse in I. Instanz erledigt. Es gibt aber Prozesse, die in ihrem Sachverhalt oder in ihrer rechtlichen Problematik so komplex sind, daß sie in einer Instanz nicht erledigt werden können, die eine zweite Tatsacheninstanz benötigen, um zu einer zufriedenstellenden Entscheidung zu gelangen. Die Verfasser des Reformpapiers verkennen nach Auffassung der Vereinigung den Sinn der Berufungsinstanz, wie er sich nach den derzeit geltenden Regelungen, insbesondere aber auch nach der Rechtswirklichkeit darstellt. In dem Reformpapier wird nicht hinreichend dahin differenziert, daß es sehr unterschiedliche Arten von Auseinandersetzungen gibt, unterschiedlich nach ihrem wirtschaftlichen Gewicht, nach ihrer Bedeutung für die Parteien, aber auch nach ihrem rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeitsgrad. Die große Menge aller Prozesse wird auch nach der derzeit geltenden ZPO in einer Instanz erledigt. Dieser Gruppe von Entscheidungen sind auch die Fälle zuzurechnen, in denen ein Rechtsmittel zwar eingelegt, aber wieder zurückgenommen wird, bzw. in denen die II. Instanz das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es gab im Jahre 1997 in der Bundesrepublik insgesamt 2.140.000 erstinstanzliche Verfahren. In ca. 170.000 Fällen wurde Berufung eingelegt, in ca. 68.000 Fällen Berufung zum Oberlandesgericht. Ungefähr die Hälfte dieser Fälle führte zu einer Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung, sei es durch Vergleich oder durch Urteil. Das bedeutet aber, daß mehr als 95 % aller Fälle in I. Instanz bzw. mit dem Ergebnis der I. Instanz erledigt werden. Insoweit kommt den erstinstanzlichen Gerichten eine ganz wesentliche Bedeutung bei der Streiterledigung zu. Die Einschränkung, die das Reformvorhaben nunmehr für die zweite Instanz vorsieht, betreffen somit allenfalls 5 % aller Entscheidungen. Die Gründe, daß Rechtsstreitigkeiten nicht in einer Instanz beendet werden können, liegen jedenfalls auch in ihrer rechtlichen bzw. tatbestandlichen Komplexität. Die notwendige weitere Aufklärung wird nun durch die neuen

Regelungen nicht unerheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Es ist aber gerade Aufgabe des Berufungsgerichts, den Fällen gerecht zu werden, die aus unterschiedlichen Gründen, u.a. aber auch wegen ihrer Schwierigkeit in I. Instanz nicht richtig erfaßt worden sind. Indem man nun die Berufung auf die Fälle beschränkt, die rechtsgrundsätzlich sind bzw. ausreichende Aussicht auf Erfolg haben, indem die Prüfung des Richters auf die Fragen beschränkt wird, die in der Berufungsbegründung angesprochen sind, wird man den zweitinstanzlichen Gerichten sehr häufig die Möglichkeit nehmen, Fehler der I. Instanz im Sachverhalt und, damit zusammenhängend, in der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts zu korrigieren.

Es kann zudem sehr unterschiedliche Gründe haben, warum sich Sachverhalte oder auch Rechtsfragen erst in zweiter Instanz dem Gericht und auch den Parteien richtig erschließen. Gerade im gewerblichen Rechtsschutz gibt es eine Vielzahl von Streitigkeiten, die in I. Instanz gut und sicher und endgültig gelöst werden. Es gibt aber auch immer wieder Rechtsprobleme, bei denen zwei Tatsacheninstanzen erforderlich sind, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Das gilt insbesondere für Konstellationen, die aufgrund technischer oder sonstiger Entwicklungen neu sind, in denen nicht auf gesicherte Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Gerade die Fälle sind es aber, die zur Fortentwicklung des Rechtsgebietes führen. Mit Bildung von Spezialkammern ist es gelungen, der Fülle von Wettbewerbsprozessen Herr zu werden. Dasselbe gilt für die übrigen Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Die überwiegend gut ausgebildeten und gut besetzten Kammern entscheiden zwangsläufig und notwendigerweise routinemäßig eine hohe Prozentzahl streitiger Fälle. Kommt es aber z.B. aufgrund neuer Verkaufsformen, durch neue Techniken, neue Preisgestaltungen zu neuen Rechtsproblemen, weil z.B. der Handel testet, wie weit er auf der Grundlage des geltenden Rechts in der Gestaltung seiner Werbung, seiner Angebotsformen gehen kann, so sind die erstinstanzlichen Gerichte häufig überfordert, diese Sachverhalte sozusagen im ersten Anlauf vollständig zu erfassen. Erst eine bestimmte Anzahl von Entscheidungen häufig unterschiedlicher Landgerichte, unterschiedlicher Oberlandesgerichte geben dem Bundesgerichtshof die Breite, um dann auf der Grundlage umfassender Sachverhalte die verbliebenen Rechtsfragen zu klären. Die Fülle an Urteilen, die erforderlich ist, um bestimmte Probleme

umfassend und in überschaubarer Zeit anzugehen, würde durch die Neugestaltung der Berufung ganz erheblich eingeschränkt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß eine Beschränkung der I. Instanz auf eine Instanz der Fehlerkontrolle und der Fehlerbeseitigung und die Beschränkung auf Rechtsgrundsätzliches zu einer Verarmung der Rechtsprechung führen wird, dies jedenfalls im gewerblichen Rechtsschutz, der geprägt ist durch die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte.

## 2. Zum Einzelrichterprinzip:

Das Reformpapier sieht vor, daß auch in II. Instanz der Einzelrichter verstärkt entscheiden soll, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen bereits in I. Instanz der Einzelrichter entschieden hat. Das soll allerdings nach einem neu gefaßten § 524 a ZPO nur erfolgen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gibt es zahlreiche Fälle, die dem in diesem Gebiet Erfahrenen keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, die auch als Routinefall keine grundsätzliche Bedeutung aufweisen. Ob der zuständige Richter jeweils über die notwendige Erfahrung verfügt, hängt sehr von der einzelnen Fallgestaltung ab. So kann die Frage, ob ein Gegenstand, der im Geschmacksmusterregister eingetragen ist, tatsächlich neu und eigentümlich ist, nicht mit Hilfe von Kommentaren oder mit Rechtsprechungsbeispielen gelöst werden. Der zuständige Richter muß einige hundert, manchmal auch mehr Fälle entschieden haben, um das nötige Gespür für die Neuheit und Eigentümlichkeit in der Formgestaltung zu entwickeln. Dasselbe gilt für die Fragen der Verwechslung im Markenrecht. Ähnliches gilt für zahlreiche Fallgestaltungen im Wettbewerbsrecht. Betrachtet man nur, wie unterschiedlich die Entscheidungen der Senate des Bundespatentgerichts, des I. Zivilsenats beim Bundesgerichtshof, der Beschwerdekammer in Alicante und dem Europäischen Gerichtshof zu den neuen Markenformen ausgefallen sind, dann wird deutlich, daß häufig lange Abwägungsprozesse erforderlich sind, um zu gesicherten Ergebnissen zu kommen. Abwägungen setzen eine Diskussion voraus, fallen in einer Diskussion zwischen mehreren

Personen jedenfalls fundierter aus. Aus diesem Grunde hat sich das Kollegialprinzip im Gewerblichen Rechtsschutz bewährt. Nur so können für dieses Gebiet auch neue Richter hinzugewonnen werden, können die unterschiedlichen Erfahrungsstände bei den einzelnen Richtern ausgeglichen werden. Es erscheint daher gefährlich, die Entscheidung durch den Einzelrichter zum Regelfall zu machen, da die Frage, ob ein Fall rechtsgrundsätzlich ist oder besondere Schwierigkeiten aufwirft, häufig im vorhinein gar nicht entschieden werden kann.

### 3. Zum Revisionsverfahren:

Ziel der Reform ist es, das Mischsystem von Zulassungs- und Annahmerevision durch eine Regelung zu ersetzen, die an die Stelle der Wertrevision die Grundsatzrevision setzt und den Zugang zum Revisionsgericht einheitlich gestaltet. Zulassungsgründe zur Revision sollen einmal die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, zum anderen die Divergenz sein, wohl gemerkt aber die Divergenz zwischen dem Berufungsgericht und dem Revisionsgericht, nicht die Divergenz zwischen einzelnen Berufungsgerichten. Die Zulassungsentscheidung trifft der *judex a quo*. Gegen die Entscheidung über die Zulassung ist die Nichtzulassungsbeschwerde beim *judex ad quem* möglich. Die Rüge, die gegen die Nichtzulassung erhoben wird, ist auf die oben wiedergegebenen Gründe beschränkt, daß nämlich der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat bzw. daß eine Divergenz zwischen der Entscheidung des Berufungsgerichts und dem Revisionsgericht besteht.

Jede sogenannte Grundsatzrevision bedeutet zugleich eine Einschränkung des Individualschutzes. Es geht daher nicht an, die Zulassungsrevision zu versagen, wenn feststeht, daß das Rechtsmittel erfolgreich sein wird, nur weil es an der Rechtsgrundsätzlichkeit fehlt. Aber auch die Rechtsfortbildung und die Wahrung der Rechtseinheitlichkeit können nur garantiert werden, wenn Individualfälle unabhängig von der Frage der Grundsätzlichkeit jedenfalls entschieden werden können. Es kann daher nicht dem *judex a quo* überlassen bleiben, über die Zulassung zur Revision zu entscheiden und den *judex ad quem* im Nichtzulassungsverfahren auf Fragen der Rechtsgrundsätzlichkeit bzw. Divergenz zu beschränken.

Würde man dem Bundesgerichtshof im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes die Möglichkeit nehmen bzw. einschränken, im bisherigen Umfang Streitentscheidungen zu treffen, hätte das erhebliche Konsequenzen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 32, 311, 317) hat die Generalklausel des § 1 UWG trotz ihrer sehr allgemeinen Formulierung verfassungsrechtlich für unbedenklich angesehen, da durch die langwierige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs der Rechtsgehalt der Generalklauseln hinreichend frei entfaltet und das notwendige Maß an Rechtssicherheit gegeben sein (vgl. hierzu Erdmann in FS Vieregge 1995, S. 197 ff.). Dieser Inhalt der Generalklauseln ist aber keine statische Größe. Er muß beständig weiterentwickelt werden. Es treten neue Werbeformen auf, die häufig von den verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich gesehen werden. Wenn die Divergenz zwischen den Oberlandesgerichten aber kein Revisionsgrund mehr ist, kann der Bundesgerichtshof weder klärend eingreifen noch bei der inhaltlichen Festlegung der Generalklauseln durch Bildung neuer Fallgruppen mitwirken. Die sog. Handy-Entscheidungen (BGH GRUR 1999, 261 – Handy-Endpreis; GRUR 1999, 265 – Handy für 0,00) des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1998/1999 sind hierfür ein gutes Beispiel. Die Telekommunikationsfirmen entwickelten neue Angebotsformen im Hinblick auf das Verhältnis der Dienstleistung des Telefonierens zur Sachleistung des Handys als Gegenstand, der sowohl Hardware als auch Software umfaßt. Es ging um die Auslegung der Zugabeverordnung, um Fragen der Irreführung. Verschiedene Landgerichte und Oberlandesgerichte hatten die in den Einzelheiten auch abweichenden Sachverhalte unterschiedlich bewertet und unterschiedlich entschieden. Dem Bundesgerichtshof gelang es, indem er unterschiedliche Fallgestaltungen zur Entscheidung annahm innerhalb kurzer Zeit durch eine Serie von insgesamt sieben Entscheidungen die neu aufgetretenen Rechtsfragen für die teilweise abweichenden Sachverhalte abschließend zu klären. Ob die einzelnen Oberlandesgerichte die Revision in jedem Falle zugelassen hätten, erscheint zweifelhaft, da die Rechtsgrundsätzlichkeit sich in den ersten Fällen nicht sofort erschloß und die Tatsache, daß ein anderes Oberlandesgericht abweichend entschieden hätte, keinen Revisionsgrund mehr darstellen soll.

Eine ähnliche Klarstellung durch den Bundesgerichtshof ist im Jahr 1999 zur Fallgruppe der vergleichenden Werbung erfolgt, die in einer EU-Richtlinie

(RL 97/55/EG vom 6.10.97, ABLEG Nr. L 290/18 vom 23.10.97) neu geregelt ist, um deren Umsetzung sich der deutsche Gesetzgeber derzeit bemüht.

Es erscheint auch verfehlt, eine Revision völlig frei von Wertgrenzen anzustreben und damit die Revision für eine Flut von Fällen zu öffnen, die wirtschaftlich auch für die Parteien nicht unbedingt bedeutsam sind, auf der anderen Seite die Zulassung zur Revision zunächst im Prinzip dem Berufungsgericht zu überlassen und das Revisionsgericht in den Gründen, die zur Zulassung führen dürfen, weiter einzuschränken. Damit würde im gewerblichen Rechtsschutz der Bundesgerichtshof, der für die Rechtsentwicklung eine ganz wesentliche Rolle spielt, in seinen Möglichkeiten sehr eingeschränkt.

Die Vereinigung beschränkt sich in ihrer Stellungnahme zunächst auf diese drei Bereiche des Reformvorhabens, da es sich hierbei um Regelungen handelt, die die Möglichkeiten, überhaupt zu entscheiden, einschränken und da es im Sinne des gewerblichen Rechtsschutzes nicht erstrebenswert ist, wenn die Oberlandesgerichte als Tatsacheninstanz entscheiden und die Anzahl der Entscheidungen des I. und X. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs wesentlich reduziert würde.

Dr. Gloy  
Präsident

Dr. Loschelder  
Generalsekretär